



129/
12

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. September 1975

Nr. 5083

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Niedermatt" zur Genehmigung.

Kleinlützel besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 5623 vom 1. Dezember 1964 genehmigt wurde.

Im Zusammenhang mit einer Baulandumlegung im Gebiet "Niedermatt" drängte sich die planliche Sicherstellung der in diesem Bereich liegenden Quartierstrassen auf. Die Linienführung dieser Strassen ist im vorliegenden Projekt gegenüber der Führung im genehmigten Zonenplan leicht verschoben. Der Ausbau des Niedermattweges beträgt durchgehend 5,50 m. Die übrigen Quartierstrassen haben eine Breite von 5 m. Die Baulinien sind beidseitig auf 5 m festgesetzt.

Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan sieht vor, das ganze Quartier im Bereiche der bestehenden Flurwegbrücke an die neu ausgebauten Durchgangsstrasse anzuschliessen. Das Kantonale Tiefbauamt hat der Gemeinde Kleinlützel wiederholt und ausdrücklich dargelegt, dass ein solcher Anschluss an die Umfahrungsstrasse, die in diesem Teilabschnitt Ausserortscharakter hat, nicht in Frage kommen kann. Demzufolge muss das Teilstück vom Niedermattweg in die Umfahrungsstrasse von der Genehmigung ausgenommen werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. Januar bis 25. Februar 1975. Während der gesetzlichen Frist wurden 19 Einsprachen eingereicht, welche bis auf zwei erledigt werden konnten. Die Einwohnergemeindeversammlung lehnte die beiden Einsprachen ab und genehmigte den Strassen- und Baulinienplan "Niedermatt" an der Sitzung vom 1. Juli 1975. Ein Weiterzug der Einsprachen an die Regierung erfolgte nicht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Niedermatt" der Einwohnergemeinde Kleinlützel wird genehmigt, mit Ausnahme des Teilstückes vom Niedermattweg zur Umfahrungsstrasse.
2. Die Gemeinde Kleinlützel wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Oktober 1975 noch zwei Pläne, wovon ein Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 922) RE

Fr. 218.--
===== Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4245 Kleinlützel

Baukommission der EG, 4245 Kleinlützel, mit 1 gen. Plan

Ingenieurbüro Rudolf Schmidlin, 4242 Laufen

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan "Niedermatt" der Einwohnergemeinde Kleinlützel wird genehmigt.

